

vorgang Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig und begründet.

Nach § 131 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) spricht das Gericht, wenn sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt hat, auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

Die ursprünglich von der Klägerin am 14. Mai 2012 angefochtene Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 1. März 2012 stellt einen Verwaltungsakt dar, die sich aufgrund ihrer befristeten Geltungsdauer bis zum 31. August 2012 zwischenzeitlich erledigt hat.

Die Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG war zulässig, wurde insbesondere fristgerecht innerhalb eines Monats nach Erlass des Widerspruchsbescheides erhoben. Das erledigende Ereignis ist nach Klageerhebung eingetreten. Der Kläger kann nach der Erledigung statt der bisher erhobenen Klage beantragen, festzustellen, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist. Aus der bisher erhobenen Anfechtungsklage wird dann, ohne dass eine Klageänderung vorliegt, eine Feststellungsklage (so Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, § 131 Rn. 7b).

Ein Fortsetzungsfeststellungsantrag ist nur zulässig, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat. Das Interesse kann sein: Wiederholungsgefahr, Präjudizialität für andere Rechtsverhältnisse und ein Rehabilitationsinteresse. Wiederholungsgefahr ist die konkrete, in naher oder absehbarer Zukunft tatsächlich bevorstehende Gefahr eines gleichartigen Verwaltungsaktes bei im Wesentlichen unveränderten tatsächlich oder rechtlichen Umständen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer § 131 Rn. 10 ff.).

Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass eine Wiederholungsgefahr besteht. Diese ergibt sich daraus, dass die Klägerin weiterhin ohne festen Wohnsitz ist, sich also an ihrer Wohnsituation seit Erlass des streitgegenständlichen Verwaltungsaktes nichts geändert hat. Die Klägerin begehrt auch weiter Leistungen von dem Beklagten. Im Ergebnis nicht zu überzeugen vermochte daher die Argumentation, dass die Klägerin nicht mehr im Leistungsbezug stehe. Die Klägerin begehrt nämlich weiter Leistungen von dem Beklagten. Ihr letzter Antrag auf Leistungen vom 24. Juni 2013 ist lediglich nicht beschieden. Eine Wiederholungsgefahr scheidet auch nicht deshalb aus, weil ein entsprechender Verwaltungsakt erneut nur dann erlassen wird, wenn die Klägerin eine Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreibt. Da beide Parteien an ihren Positionen festhalten und gänzlich unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung vertreten, ist die Wiederholung eines entsprechenden Verwaltungsaktes hinreichend wahrscheinlich. Schließlich hat sich die Wiederholungsgefahr auch schon in der Vergangenheit mit Erlass des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 3. August 2012 manifestiert.

Die Klage ist auch begründet.

Nach § 15 Abs. 1 SGB II soll die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,